

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inkl. Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinien Bauzonen)

Stellungnahme

Organisation	Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval COFICHEV
Adresse	COFICHEV Pierre-André Poncet Président c/o HIPPOP Montée du village 5 1357 Lignerolle
Datum	04.11.2013

Allgemeine Bemerkungen

COFICHEV (Conseil et Observatoire Suisse de la Filière du Cheval/ Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche) ist ein nationales, privates und unabhängiges Gremium von Experten aus den Bereichen Pferdesport, Pferdezucht, Pferdehaltung- und Pension, wissenschaftliche Forschung und Berufsbildung. Seine Mitglieder repräsentieren alle wichtigen Branchenakteure und bilden somit eine nationale übergeordnete Organisation aus mehreren thematisch-fachlichen Gebieten. COFICHEV nimmt in eigener Sache Stellung zu den Artikeln 34b und 42d, die Pferdehaltung betreffend.

1. Grundsätzlich, lehnen wir die Ausführungsbestimmungen zu den Art. 16a^{bis} und 24e R-RPG 2013 in der Form, wie sie in den Art. 34b und 42b RPV-R formuliert sind, ab. Wir erwarten sehr grosse Schwierigkeiten im Vollzug, weil ca. 85% der Equiden auf Landwirtschaftsbetrieben gehalten werden.
2. Wir sind der Meinung, dass die Bestimmungen der Artikel 34b und 42b E-RPV nicht zweckmässig sind, das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht respektieren und sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten der Pferdebranche blockieren.

Wir fordern, dass sie vereinfacht werden und den Kantonen grösseren Handlungsspielraum gewähren. Zu bevorzugen sind technische Richtlinien und Wegleitungen, welche sicherstellen, dass die Anforderungen der Raumplanung erfüllt werden und dass eine Harmonisierung unter den Kantonen erreicht wird.

3. Wir stellen fest, dass die Bestimmungen in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber gewünschten Effekte bewirken, nämlich die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu erleichtern. In gewissen Fällen werden die Möglichkeiten im Vergleich zur aktuellen Situation gar eingeschränkt. Dies trifft besonders für Pferdezüchter zu und nicht nur für Pferdehalter mit kleinem Tierbestand sondern auch für solche mit grosser Tieranzahl.

Mit der Einführung der vorgesehenen Detailbestimmungen würden sehr vielen kleineren Landwirtschaftsbetrieben mit Pferdezucht und Pferdehaltung die Möglichkeiten entzogen, eine gewerbliche Aktivität mit den Pferden auszuüben. Nur rund die Hälfte der pferdehaltenden

COFICHEV
Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval
Dr Pierre-André Poncet, président
Montée du village 5, CH-1350 Lignerolle
Tel. : 024 441 71 11
paponcet@hippop.ch

Betriebe, welche den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, könnte von allen vorgeschlagenen Erleichterungen profitieren.

Wir fordern, dass die Ausführungsbestimmungen nicht restriktiver sind als die heutige gültige Praxis.

4. Wir kritisieren im Speziellen die Tatsache, dass die Verordnung nicht explizit präzisiert, dass die Pferdezucht im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes als zonenkonforme Aktivität innerhalb der Landwirtschaftszone gilt, wie dies für die Zucht anderer Nutztiere auch der Fall ist und unabhängig davon, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig an eine bestimmte Betriebsgrösse (in diesem Fall an die Gewerbegrenze) gebunden werden soll.

5. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe mit Pferdezucht, beispielsweise kleine Bergbauernbetriebe, erreichen nicht den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes.
 - a. Durch die in Art 42b vorgeschlagenen Formulierungen könnten diese Betriebe nicht mehr von den heute existierenden Möglichkeiten profitieren, welche ihnen erlauben, auf die bedeutenden strukturellen Veränderungen der letzten Jahre zu reagieren. Denn der Markt verlangt nach Reit- und Fahrpferden, welche angemessen eingeritten bzw. eingefahren sind für den Einsatz in Sport und Freizeit. Um dies zu erreichen ist der bäuerliche Pferdezüchter auf eine Infrastruktur angewiesen, welche ihm ermöglicht, eine ausreichende Grundausbildung seiner Tiere sicherzustellen. Bis heute war es einem Züchter mit einem Pferdebestand von mindestens 12 Tieren in der Praxis möglich unter gewissen Bedingungen einen Ausbildungsplatz für das Einreiten seiner Pferde zu erstellen sowie zusätzlich eine Führenanlage.
 - b. Die Erhaltung der Freiburger-Rasse, essentiell für die Sicherstellung der genetischen Diversität, ist stark bedroht. Tatsächlich hängt diese stark von der Existenz von Züchtern mit mehr als zwei Pferden ab, welche aber nicht über den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes verfügen. Dies ist in zahlreichen Kantonen der Fall.

Aus diesen Gründen, fordern wir, dass die Pferdezucht in der Landwirtschaftszone grundsätzlich als zonenkonform gilt.

6. Die neuen Bestimmungen der RPV schränken auf Betrieben, die nicht die Gewerbegrenze erreichen, also Hobbytierhaltungen, erheblich die Möglichkeiten ein, das Wohlbefinden der gehaltenen Pferde sicherzustellen.

Tatsächlich wird eine länger dauernde Haltung im Freien nicht mehr möglich sein. Die neue rechtliche Situation wird zu Konflikten mit dem Tierschutz führen (siehe BVET Fachinformation Tierschutz, Nr. 11.8_(1) d | April 2011, Pferde dauernd im Freien halten).

Die vorgeschlagenen maximal zugestandenen Auslaufflächen liegen bis zu sechs Mal tiefer als die Empfehlungen gemäss TSchV (TSchV Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 und 4). Dies stellt ein Präjudiz dar, indem bei allen anderen Nutztieren bei Neu- und Umbauten die empfohlenen Werte und nicht die Minimalwerte zur Anwendung gelangen.

Im Weiteren stellt eine Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und Tierwohl ein gewichtiges Präjudiz dar, indem diese Abwägung auch bei anderen Nutztieren zum Tragen kommen dürfte (Bsp. Labelställe für Rinder in Fruchtfolgeflächen oder bei Neu- und Umbauten).

Wir fordern, dass die Ausführungsbestimmungen prinzipiell die Umsetzung aller Empfehlungen der Tierschutzgesetzgebung und aller Vorschriften der 2013 (AP 14-17) revidierten Direktzahlungsverordnung (insb. die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme und den regelmässigen Auslauf) ermöglichen.

7. Gemäss unserem Kenntnisstand war es nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeiten

gemäss heute geltender Praxis (Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, Kapitel B2 Pferdezucht) einzuschränken. Dies wiegt umso mehr, da Artikel 34 RPV nicht verändert wurde.

8. Der von neuen Bewegungsflächen beanspruchte Flächenbedarf liegt im Promillebereich der Fruchtfolgeflächen der Schweiz. Es bleibt zu bezweifeln, ob mit diesen für die Pferdehaltungsbetriebe einschneidenden Bestimmungen dem voranschreitenden Verlust von wertvollem Kulturland wirksam begegnet werden kann. Im Gegenteil werden den auf zusätzliches Einkommen angewiesenen Betrieben überlebenswichtige Entwicklungsperspektiven genommen.
9. Die Vorlage bringt eine Strukturpolitik mit sich, die auf agrarpolitischer Ebene und nicht über die Raumplanung zu definieren ist.
10. Kulturlandschutz versus Betriebsentwicklung: In diesem Punkt möchten wir uns der Argumentation des Schweizerischen Bauernverbandes SBV anschliessen und auf die Wahrung der Verhältnismässigkeit hinweisen. Auch aus unserer Sicht soll dem Schutz des Kulturlandes eine hohe Bedeutung zukommen. Andererseits müssen sich die Landwirtschaftsbetriebe den veränderten Rahmenbedingungen anpassen können. Da die Betriebsentwicklung häufig mit baulichen Massnahmen verbunden ist, werden dadurch oftmals auch Fruchtfolgeflächen beansprucht. Es kann nicht sein, dass sinnvolle Betriebsentwicklungen nur mit der Begründung, wertvolles Kulturland schützen zu müssen, verhindert werden.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34b, Abs. 1	Keine Bemerkungen	
Art. 34b, Abs. 2, Bst. a	(...) muss unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, so dient ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf <u>so muss die Verwendung eines allfälligen Platzes für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf geprüft werden, falls die Fläche für die freie Bewegung gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden kann.</u>	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>Die Bestimmung ist unverhältnismässig und zu restriktiv. Die Fläche eines Platzes für die Nutzung (max. 800 m²), welche gleichzeitig als Auslaufläche dient, kann in gewissen Fällen tiefer liegen als diejenige, welche von der TSchV gefordert wird (Anhang 1 Tabelle 7 32), nämlich wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der gehaltene Pferdebestand sowohl Jungtiere (Definition TSchV Art 2 Abs 3 q ; spezielle Bestimmungen TSchV Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 7) als auch Adulttiere umfasst b. eine Führanlage an den Platz für die Nutzung angerechnet wird (Führanlagen können nicht als

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>Auslauffläche verwendet werden)</p> <p>c. Fruchfolgeflächen betroffen sind</p>
<p>Art. 34b, Abs. 2, Bst. b</p>	<p>(...) <u>sofern keine Fruchfolgeflächen in grösserem Ausmass</u> betroffen sind (...) die doppelte Mindestfläche <u>die gemäss Tierschutzgesetzgebung empfohlene Auslauffläche darf in keinem Fall überschritten werden.</u></p>	<p>Die Hauptanliegen der Raumplanung sind nicht betroffen, wenn nur ein geringer Teil des Auslaufes eine Fruchfolgefläche tangiert.</p> <p>Hingegen sind die Anliegen des Tierschutzes stark betroffen: Gemäss neuesten Forschungsergebnissen (Flauger & Krüger, 2013) ist die Aggressionsrate in Pferdegruppen bei Auslaufflächen von weniger als 106 m² pro Pferd sehr hoch, und fällt sehr stark, wenn mehr Platz zur Verfügung steht. Erst ab 331 m² pro Pferd liegt sie quasi bei null. Die empfohlenen Flächen gemäss TSchV stellen also bereits einen erheblichen Kompromiss dar.</p> <p>Daher kann zu Gunsten des Tierwohls mehr Fläche zugestanden werden, sofern die Bewilligung an eine Rückbauverpflichtung gekoppelt wird.</p> <p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>TSchV Art 61 Abs 2; Anhang 1, Tabelle 7, Ziffer 4</p> <p>Flauger B. und Krüger K., 2013: Aggression level and enclosure size in horses (Equus caballus). Pferdeheilkunde 29/4 S. 495–504</p>
<p>Art. 34b, Abs. 3, Bst. a</p>	<p>dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb <u>oder der gemäss LBV definierten Betriebsgemeinschaft</u> gehaltenen Pferde</p>	<p>Die Hauptanliegen der Raumplanung werden besser berücksichtigt, wenn zwei oder mehrere Betrieben sich nach Art. 10 LBV zusammenschliessen</p>
<p>Art. 34b, Abs. 3,</p>	<p>Bei weniger als acht <u>fünf</u> Pferden</p>	<p>Der durchschnittliche Pferdebestand auf</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Bst. b	<p>(...) sind Fruchtfolgeflächen <u>im grösseren Ausmass</u> betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren; <u>Führanlagen mit weniger als 100m² werden nicht angerechnet, sofern die Fläche des Platzes für die Nutzung 800m² nicht überschreitet.</u></p>	<p>pferdehaltenden Landwirtschaftsbetrieben liegt bei 6.9 Pferden. Infolgedessen wird es sehr viele Betriebe geben, die nicht von einem korrekt dimensionierten Platz für die Nutzung der Pferde profitieren können, falls die Fläche bei weniger als acht Pferden zu reduzieren ist.</p> <p>Vermögen kleiner als 800 m² dimensionierte Plätze allenfalls noch zum Longieren von Jungpferden zu genügen, sind sie für die Reitausbildung der Pferde ungeeignet. Gemäss einer aktuellen Studie (Murray et al, 2010) nimmt bei kleinen Plätzen insbesondere das Risiko von Lahmheiten zu.</p> <p>Die Hauptanliegen der Raumplanung sind nicht betroffen, wenn nur ein geringer Teil des Platzes für die Nutzung einer Fruchtfolgefläche umfasst oder eine allfällige Führanlage nicht mehr als 100m² umfasst.</p> <p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>Murray R.C., Walters J., Snart H., Dyson S., Parkin T., 2010 : How do features of dressage arenas influence training surface properties which are potentially associated with lameness? Vet J., 186 (2):172-9. doi: 10.1016/j.tvjl.2010.04.026.</p>
Art. 34b, Abs. 3, Bst. c	Keine Bemerkungen	
Art 34b, Abs. 3, Bst. d	<p>dürfen weder überdacht noch eingewendet werden</p> <p>andererseits präzisieren: <u>korrekte Banden können zugelassen werden</u></p>	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, in Abhängigkeit von der lokalen Situation und</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>von der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>Eine Überdachung soll in Abhängigkeit von der geographischen oder topographischen Situation bewilligt werden können. Eine Einwandung sollte vor Allem aus Sicherheitsgründen bewilligt werden; anderenfalls ist zu präzisieren, dass korrekte Banden zugelassen werden.</p>
Art 34b, Abs. 3, Bst. e	Keine Bemerkungen	
Art. 34b, Abs. 4 und 5		<p>Wir unterstützen die Position des Schweizerischen Bauernverbandes :</p> <p>Der Verweis in Absatz 5 auf Artikel 34 RPV ist falsch. Wenn ein Verweis gemacht werden soll, dann muss dieser richtigerweise auf Artikel 34 Abs. 4 RPV lauten, da es bei der Pferdehaltung weder um die Produktion von Nahrungsmitteln, noch um naturnahe Bewirtschaftung, noch um Verarbeitung oder Wohnbauten geht.</p>
Art. 34b (neu)	<p><u>Die Haltung von Zuchtstuten und anerkannten Zuchthengsten sowie die Aufzucht von auf dem Betrieb oder auswärtsgeborenen Fohlen gilt als zonenkonform in der Landwirtschaftszone, sofern es sich um einen längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb mit genügender Futterbasis handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</u></p>	<p>Wir befürchten, dass die Haltung von Zuchtpferden einzig durch die Artikel 34b und 42b geregelt ist.</p> <p>Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen der Vorlage Tausende von Pferdezüchtern betreffen, welche nicht den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen.</p> <p>Wenn der Status der Zucht dem Status der Hobbyhaltung weichen muss, wird dies zudem massive steuerliche Konsequenzen für die Pferdehalter nach sich ziehen (nicht mehr abzugsfähige Aufwendungen, sondern Aufrechnung des "landwirtschaftlichen Hobbys").</p>
Art. 42b Titel	Hobymässige <u>Nutztierhaltung</u> (Art. 24 ^e RPG)	Gemäss unserem Kenntnisstand war es nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Anzahl Heimtiere (wie Hunde, Katzen, etc.) zu limitieren. Es ist somit angebracht auf

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Stufe Verordnung zu präzisieren dass nur die Nutztiere betroffen sind.
Art. 42b, Abs. 3	Bei Pferden bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferde, bei Ponys sechs Tiere zugelassen werden	<p>Die vorgeschlagene Limitierung ist überrissen und unverhältnismässig. Wie weiter oben beschrieben, könnten zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere Kleinbetriebe, nicht mehr von den heutigen für ihr Weiterbestehen unverzichtbaren Möglichkeiten profitieren. Gemäss landwirtschaftlicher Strukturerhebung aus dem Jahr 2012 betrifft dies 3153 heute pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe. Hier wird die landwirtschaftliche Strukturpolitik zu stark durch die Raumplanung beeinflusst.</p> <p>Betroffen wären insbesondere auch geschätzte ca. 5000 Nicht-Landwirte, welche ihre Sport- und Freizeitpferde auf einem ehemaligen Bauernhof halten und teilweise auch Pferdezucht betreiben.</p> <p>Sollte diese Limitierung wirksam werden, müsste für Tausende von Pferden eine neue Unterkunft gesucht werden.</p> <p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.</p>
Art. 42b, Abs. 4	(...) müssen Einrichtungen im Gebäudeinnern diese Anforderungen erfüllen. (...) Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.</p> <p>Es ist nicht logisch nachvollziehbar, warum nur Einrichtungen im Gebäudeinneren die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllen müssen.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>Die Formulierung <i>Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend</i> birgt das Risiko in sich, dass sie sehr restriktiv interpretiert wird und der Wunsch zu dieser Form der Pferdehaltung schwierig zu rechtfertigen sein wird; dies trotz der Erklärungen im erläuternden Bericht sowie im Bericht UREK-N Ziff. 3.3 Abs. 1 zweites Lemma.</p>
Art. 42b, Abs. 5	<p>Nicht darunter fallen:</p> <p>a. Anlagen für die menschliche Beschäftigung mit den Tieren wie Reit- oder Übungsplätze;</p> <p>b. Weideunterstände.</p>	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.</p> <p><u>Reit- oder Übungsplätze</u></p> <p>Diese Formulierung schränkt die aktuelle Praxis drastisch ein, insbesondere für bäuerliche Pferdezüchter. Bis heute konnten letztere einen Platz für die Grundausbildung der Pferde erstellen, wenn der Betrieb gewisse Voraussetzungen erfüllte (Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, Kapitel B2 Pferdezucht).</p> <p><u>Weideunterstände</u></p> <p>Diese Formulierung schränkt die Möglichkeiten zu einer naturnahen Pferdehaltung drastisch ein. Insbesondere Zuchtpferde (Zuchtstuten, Hengste, Fohlen und Aufzuchtpferde) sowie Gnadenbrotperde werden nicht mehr von länger dauernder Haltung im Freien profitieren können.</p> <p>Grundsätzlich müssen sämtliche von anderen Gesetzgebungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung verlangten Bauten und Anlagen bewilligt werden wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>
Art. 42b, Abs. 6	Der Allwetterauslauf muss	Den zuständigen Behörden der Kantone

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><u>grundsätzlich</u> unmittelbar an den Stall angrenzen</p> <p>Die zulässige Fläche richtet sich nach Artikel 34b Absatz 2</p> <p>Buchstabe b: einverstanden, wenn der Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b wie vorgeschlagen angepasst wird.</p>	<p>muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.</p> <p>Sollte der Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b nicht wie vorgeschlagen angepasst werden, kommt hier der Grösse des Allwetterplatzes/der Auslaufläche noch mehr Bedeutung zu, da Hobbyhalter oft nur über wenig Weide verfügen, auf welcher das Bewegungsbedürfnis ausgelebt werden könnte.</p>